

## **BENUTZUNGSORDNUNG für städtische Sportanlagen und Mehrzweckhallen vom 09.07.2024**

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 04.07.2024 aufgrund von § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck

1. Die Stadt Paderborn stellt nachfolgend aufgeführte Sportstätten zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung, insbesondere aber auch jeder Form aktiven Sports, nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:

- a) Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und sonstige Nebenräume sowie Sportfreianlagen,
- b) die von der Stadt Paderborn als Mehrzweckhallen gewidmeten und genutzten Gebäude und
- c) sonstige Freizeitanlagen wie z.B. Skateranlagen, Laufpfade, Freizeitspielfelder.

### § 2 Nutzungsüberlassung

1. Die Nutzung der in § 1 a) und b) aufgeführten Sportstätten erfolgt im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages, der mit dem jeweiligen Nutzer/der jeweiligen Nutzerin abzuschließen ist. Davon ausgenommen sind städtische (hoheitliche) Nutzungen.

2. Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten sind spätestens 4 Wochen (mindestens 3 Monate bei Veranstaltungen) vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim Paderborner Sportservice einzureichen.

3. Der Nutzer/die Nutzerin hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Nutzungszeit.

4. Bei dauerhaften Minderbelegungen können zugewiesene Nutzungszeiten durch den Paderborner Sportservice entzogen werden.

### § 3 Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

a) für Schulen:  
montags bis freitags von 7.45 bis 17.00 Uhr

b) für Vereine und sonstige Nutzergruppen:  
montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr  
samstags, sonntags und feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr

In begründeten Einzelfällen kann die unterrichtliche Nutzung auch über 17.00 Uhr und an Wochenenden erfolgen. Die Vereinsnutzung ist bei freien Kapazitäten auch vor 17.00 Uhr möglich. Dazu haben die Schulen der Verwaltung einen Belegungsplan vorzulegen, damit freie Zeiten durch den Sportservice vergeben werden können.

Die Nutzungszeiten können eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe (z.B. Lärmschutz) dies erfordern.

Der Nutzer/die Nutzerin hat die Sportstätte bis 22.00 Uhr zu verlassen, in sportorganisatorisch notwendigen Einzelfällen können abweichende Regelungen von den Anfangs- und Endzeiten vereinbart werden.

2. Die Sporthallen sind in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich geschlossen. Die Bereitstellung einzelner Sportstätten erfolgt in dieser Zeit bedarfsgerecht auf Anfrage, sofern keine betrieblichen oder personellen Gründe entgegenstehen.

Die Sportstätten können jederzeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gesperrt werden.

Die Sportfreianlagen können zur Regeneration und aus Witterungsgründen, die Sport- und Mehrzweckhallen aus Reparaturgründen gesperrt werden.

#### § 4 Nutzerkreis

1. Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen, freiwilligen Schülersportgemeinschaften und anerkannten Lehrerarbeitsgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch von montags bis freitags bis 17.00 Uhr.

2. Die Überlassung der in dieser Satzung erfassten Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt nach Priorisierung durch den Paderborner Sportservice.

3. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 5 Zustand der Einrichtungen und Anlagen

1. Da Sportstätten aus organisatorischen Gründen nicht vor jeder Nutzung umfassend geprüft werden können, müssen diese vom Nutzer/der Nutzerin vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck kontrolliert werden. Schadhafte Sportstätten, Betriebsvorrichtungen oder städtische Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch die Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

2. Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer/die Nutzerin etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung rügt.

3. Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Stadt Paderborn für alle Schäden, die er/sie oder seine/ihre Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher/innen seiner/ihrer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten oder etwaigen Einrichtungsgegenstände an dem Eigentum der Stadt Paderborn verursachen. Lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, ist entsprechend § 830 Abs. 1 BGB jeder für den Schaden verantwortlich. Dies gilt auch für Personenschäden.

## § 6 Benutzung

1. Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen möglichst schonend zu behandeln und Verschmutzungen zu vermeiden.
2. Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach entsprechender Einweisung auf eigene Gefahr benutzt werden.
3. Mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen erkennt der Nutzer/die Nutzerin bzw. der Veranstalter/die Veranstalterin diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
4. Jeder Nutzer/jede Nutzerin hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
5. Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Angefallene Abfälle sind in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen, nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf die verpflichtende Einhaltung des Mehrweggebotes wird hingewiesen.  
Jedem Nutzer/jeder Nutzerin wird aufgegeben, die benutzten Sportstätten „besenrein“ zu hinterlassen und besonderes Müllaufkommen, auch den von den Zuschauern/Zuschauerinnen hinterlassenen Müll, selbst zu entsorgen. Nutzer/innen, die diesem Erfordernis nicht nachkommen, werden die Kosten einer von der Stadt veranlassten Ersatzvornahme in Rechnung gestellt.
6. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet. Es dürfen nur Elektrogeräte, die ein aktuelles Prüfsiegel besitzen, durch den Nutzer/die Nutzerin angeschlossen werden.
7. Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleideräumen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern und Sportlerinnen sowie unmittelbar Beteiligten gestattet.
8. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
9. Eigene Geräte dürfen im Bereich der Sportstätten nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt und an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
10. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas, Fahrrädern und E-Scootern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen.
11. Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen frei und zugänglich sein.
12. In allen Sportstätten sind Haftmittel oder schädliche Lösungsmittel untersagt.
13. Bei jeder Nutzung muss eine verantwortliche Leitung ständig anwesend sein, die gegenüber der Stadt zu benennen ist.
14. Die Stadt kann die Nutzung und die Einhaltung der Vorschriften der Benutzungsordnung kontrollieren. Festgestellte Verstöße können als widerrechtliche Nutzung geahndet werden.

## § 7 Haftungsübernahme

Der Nutzer/die Nutzerin haftet für sämtliche Personen- oder/und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltung, seinen/ihren Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm/ihr selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und -geräte entstehen. Der Nutzer/die Nutzerin hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Paderborn sowie ihrer Mitarbeiter/innen zurückzuführen sind.

Der Verein bzw. Nutzer/die Nutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Paderborn und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Paderborn und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer/die Nutzerin hat bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 8 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht. Der Veranstalter hat das Gesetz über Sonn- u. Feiertage sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

2. Vom Veranstalter/von der Veranstalterin sind bei der Planung und Durchführung insbesondere die Pflichten nach § 38 ff. der Sonderbauverordnung (Teil I) zu beachten.

a) Die festgelegten Besucherhöchstzahlen der jeweiligen Sportstätte dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat einen Ordnungsdienst entsprechend der Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung zu stellen und für einen Sanitätsdienst und eine Brandwache zu sorgen.

b) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin. Durch die Stadt Paderborn kann bestimmt werden, dass eine qualifizierte Bühnenfachkraft einzusetzen ist.

Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, sich alle notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnisse zu beschaffen (wie z. B. Ausschank von Speisen und Getränken, Beschallung).

3. Bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Leitung ständig anwesend sein, der die vom Veranstalter zu benennen ist. Ihr obliegt auch die Meldung von Schäden.

4. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, muss der Veranstalter/die Veranstalterin die Stadt unverzüglich informieren.

5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter/die Veranstalterin für eine Endreinigung zu sorgen.

6. Bei Verstoß gegen wesentliche Inhalte der Überlassungsvereinbarung kann die Stadt die Veranstaltung untersagen. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums

verpflichtet. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Reinigung der Sportstätte auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin durchführen zu lassen. Der Veranstalter/die Veranstalterin bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der eventuell angefallenen Räumungs- und Reinigungskosten verpflichtet.

## § 9

### Werbung und sonstige Leistungen

Innerhalb der Sportstätten sind

- a) die Anbringung von Werbung,
- b) die Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken,
- c) das Anbieten und Verteilen von Druckschriften und Waren aller Art,
- d) die Abgabe von Speisen und Getränken,
- e) das Errichten von Verkaufsständen,
- f) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt und
- g) die Benutzung von Übertragungsanlagen

nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Paderborn gestattet. Auf Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.

## § 10

### Allgemeine Verbote

1. In und auf den Sportstätten ist grundsätzlich verboten

- a) Rauchen und Alkoholgenuss, der Konsum von Cannabis, der Konsum von sonstigen berauschenden Substanzen,
- b) Mitbringen von Tieren,
- c) Mitbringen von Abfällen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
- d) Mitbringen von Waffen und Munition,
- e) Mitführen, Bereithalten und Überlassen von rassistischem, fremdenfeindlichem, geschlechterdiskriminierendem oder radikalem Propagandamaterial sowie das Äußern solcher Parolen
- f) Mitbringen und Abbrennen von Treibgasen, gasgefüllten Luftballons, pyrotechnischen Gegenständen.

2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Satz 1 a) bis f) aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Darüber hinaus kann bei groben Verstößen auch ein Hausverbot für einzelne oder alle Sportstätten ausgesprochen werden. Sämtliche Sanktionen können im Einzelfall auch gegenüber demjenigen verhängt werden, der als Nutzer/Nutzerin bzw. als verantwortliche Leitung darüber zu wachen hat, dass gegen die vorstehend aufgeführten Geh- und Verbote nicht verstoßen wird, ohne Rücksicht darauf, ob er/sie selbst oder ein anderer, der mit seinem Wissen und Wollen die Einrichtung nutzt, den Verstoß begangen hat.

## § 11

### Aufsicht

1. Auch während einer erlaubten Nutzung ist dem Personal der Stadt Paderborn jederzeit Zutritt zu gewähren.

2. In und auf den Sportstätten übt der Hausmeister/die Hausmeisterin bzw. der Platzwart/die Platzwartin im Rahmen der Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Paderborn aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist -ggf. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen.

3. Über den Einsatz einer Aufsicht führenden Person bei Veranstaltungen entscheidet der Paderborner Sportservice.

## § 12 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Paderborn in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## § 13 Haus- und Platzordnung

Die Stadt kann für die einzelnen Sportstätten bei Bedarf besondere Haus- und Platzordnungen erlassen.

## § 14 Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme der in § 1 a) und b) genannten Sportstätten werden, soweit es sich nicht um eine von der der Stadt oder städt. Einrichtungen veranlasste Nutzung handelt, Entgelte nach Maßgabe der entsprechenden Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.